



Musterstatuten für Anlagestiftungen¹

Art. 1 Name, Sitz und Stifterin

Unter dem Namen «X», nachfolgend Stiftung genannt, besteht eine Anlagestiftung gemäss Art. 53g ff. BVG und Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in «Y». Stifterin ist die «Z».

Art. 2 Aufsicht

Die Stiftung steht unter Aufsicht des Bundes (Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV).

Art. 3 Zweck

Die Anlagestiftung ist eine Einrichtung, die der beruflichen Vorsorge dient und die gemeinsame Anlage und Verwaltung von Vorsorgegeldern bezweckt.²

Art. 4 Anleger

Der Anlegerkreis der Anlagestiftung beschränkt sich auf folgende Einrichtungen:³

- a) Vorsorgeeinrichtungen sowie sonstige steuerbefreite Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen; und
- b) Personen, die kollektive Anlagen der Einrichtungen nach Buchstabe a verwalten, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden und bei der Stiftung ausschliesslich Gelder für diese Einrichtungen anlegen.

¹ Die «Musterstatuten für Anlagestiftungen» werden von der OAK BV im Sinne einer «best practice» zur Verfügung gestellt. Der vorgeschlagene Mustertext ist nicht verbindlich und nimmt nicht Bezug auf mögliche spezifische Ausprägungen einer konkreten Anlagestiftung. Auf Varianten zum Text wird jeweils in den Fussnoten hingewiesen. Abweichungen vom vorgeschlagenen Text sind möglich soweit sie nicht gegen das Gesetz verstossen. Insbesondere die Bestimmungen der Anlagestiftungsverordnung ASV, das BVG mit den dazu gehörenden Verordnungen und die Art. 80 ff. ZGB zum Stiftungsrecht sowie die Weisungen Nr. 01/2016 «Anforderungen an Anlagestiftungen» der OAK BV sind einzuhalten.

² Es sollen nähere Angaben zum Zweck gemacht werden, falls die Anlagestiftung ausschliesslich in einem Bereich tätig ist z.B.:

Falls es sich um eine Immobilienanlagestiftung handelt: Die Anlagestiftung ist eine Einrichtung, die der beruflichen Vorsorge dient und die gemeinsame Anlage von Vorsorgegeldern in Immobilien und die Verwaltung dieser Immobilien bezweckt.

Oder:

Die Anlagestiftung bezweckt die gemeinschaftliche Anlage und Verwaltung der ihr von Einrichtungen anvertrauten Vermögenswerte. Die Anlage der Gelder erfolgt dabei in nicht-traditionelle Anlagekategorien und in Immobilien.

³ Soll der Anlegerkreis eingeschränkt werden (geschlossene statt offene Anlagestiftung), müssen die Anleger namentlich oder genügend bestimmbar genannt sein.

Art. 5 Anlegerstatus

¹ Wer als Anleger in die Anlagestiftung aufgenommen werden möchte, muss dies schriftlich beantragen. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt sind. Die Anlagestiftung kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

² Der Status als Anleger ist gegeben, solange mindestens ein Anspruch oder eine verbindliche Kapitalzusage besteht. Er berechtigt zur Teilnahme an der Anlegerversammlung.

³ Die Anlagestiftung beachtet gegenüber den Anlegern den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Art. 6 Stiftungsvermögen

¹ Das Stiftungsvermögen setzt sich aus dem Stammvermögen und dem Anlagevermögen zusammen.

² Das Stammvermögen setzt sich aus dem Widmungsvermögen von CHF XXX'XXX⁴, allfälligen weiteren Zuwendungen sowie den daraus erzielten Vermögenserträgen zusammen.

³ Das Anlagevermögen besteht aus den von den Anlegern zum Zwecke der gemeinsamen Vermögensanlage eingebrachten Vermögenswerten sowie dem daraus erzielten Ertrag.

Art. 7 Anlagegruppen

¹ Das Anlagevermögen gliedert sich in eine oder mehrere Anlagegruppen, welche rechnerisch selbständig geführt werden und wirtschaftlich voneinander unabhängig sind.

² Eine Anlagegruppe ist grundsätzlich für alle Anleger (Art. 4) zugänglich (nachstehend «Mehranleger-Anlagegruppen» genannt). Der Anlegerkreis einer Anlagegruppe kann jedoch seitens der Anlagestiftung beschränkt werden. Anlagegruppen für einen einzigen Anleger (nachstehend «Einanleger-Anlagegruppe» genannt) sind zulässig.

Art. 8 Haftung der Anlagestiftung

¹ Bei Haftungsansprüchen gegen die Anlagestiftung haftet ausschliesslich das Stammvermögen.

⁴ Das Widmungsvermögen bei Gründung der Anlagestiftung muss mindestens CHF 100'000 betragen (Art. 22 BVV 1).

² Die Haftung der Anlagestiftung für Verbindlichkeiten einer Anlagegruppe ist auf das Vermögen dieser Anlagegruppe beschränkt. Jede Anlagegruppe haftet nur für eigene Verbindlichkeiten.

³ Sachen und Rechte, die zu einer Anlagegruppe gehören, werden im Konkurs der Anlagestiftung zugunsten von deren Anlegern abgedeckt. Vorbehalten bleibt ein Anspruch der Anlagestiftung auf:

- c) die vertraglich vorgesehenen Vergütungen;
- d) Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben für eine Anlagegruppe eingegangen ist; und
- e) Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

⁴ Die Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.

Art. 9 Organe

Organe der Stiftung sind:

- a) die Anlegerversammlung
- b) der Stiftungsrat
- c) die Revisionsstelle

Art. 10 Anlegerversammlung

¹ Oberstes Organ der Anlagestiftung ist die Anlegerversammlung.

² Die ordentliche Anlegerversammlung findet nach Massgabe des Reglements, jedoch mindestens einmal jährlich, statt.

³ Sie hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

- a) Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörden zur Änderung der Statuten;
- b) Erlass und Genehmigung der Änderungen des Stiftungsreglements und des Reglements zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zu Rechtsgeschäften mit Nahestehenden;⁵
- c) Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Stiftungsrates;⁶
- d) Wahl der Revisionsstelle;

⁵ Variante: dem Stiftungsrat wird die Kompetenz zu Erlass und Änderung des Reglements zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zu Rechtsgeschäften mit Nahestehenden in Art. 10 eingeräumt, dann ist dieses hier wegzulassen. Vgl. dazu die Regelung in Art. 8 Abs. 4 ASV.

⁶ Variante: dem Stiftungsrat wird die Kompetenz zur Wahl seines Präsidenten in Art. 10 eingeräumt. Vgl. dazu die Regelung in Art. 5 Abs. 2 ASV.

- e) Genehmigung der Jahresrechnung;
- f) Genehmigung von Tochtergesellschaften im Stammvermögen;
- g) Genehmigung von Beteiligungen an nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaften im Stammvermögen;
- h) Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Aufhebung oder Fusion der Anlagestiftung.

⁴ Die Anlegerversammlung überträgt die Befugnis zum Erlass und zur Änderung der Anlagerichtlinien und Prospekte sowie der übrigen Spezialreglemente und Weisungen (Art. 4 Abs. 1 Bst. b ASV), mit Ausnahme des Reglements zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zu Rechtsgeschäften mit Nahestehenden, dem Stiftungsrat.⁷

⁵ Die Anlegerversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

⁶ Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach ihrem Anteil am Anlagevermögen.

⁷ Bei Beschlüssen über Angelegenheiten, die nur einzelne Anlagegruppen betreffen, haben nur die an der betreffenden Anlagegruppe beteiligten Anleger ein Stimmrecht.

⁸ Eine ausserordentliche Anlegerversammlung kann jederzeit unter Angabe des Grundes von Anlegern, die wenigstens ein Zehntel der Ansprüche am gesamten Anlagevermögen auf sich vereinigen, verlangt werden. Das Recht auf Einberufung steht auch dem Stiftungsrat und der Revisionsstelle zu.

Art. 11 Stiftungsrat⁸

¹ Der Stiftungsrat ist das oberste geschäftsführende Organ. Er nimmt alle Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht durch das Gesetz und die Stiftungssatzungen der Anlegerversammlung zugeteilt sind. Er sorgt namentlich für eine angemessene Betriebsorganisation und er leitet die Anlagestiftung gemäss Gesetz, den Stiftungssatzungen sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

² Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 und maximal X⁹ fachkundigen Mitgliedern, die natürliche Personen sein und über einen guten Ruf verfügen müssen. Die Stifterin, deren Rechtsnachfolger und Personen, die mit der Stifterin wirtschaftlich verbunden sind, dürfen höchstens von einem Drittel des Stiftungsrats vertreten werden. Personen, die mit der Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Anlagestiftung betraut sind, dürfen nicht in den Stiftungsrat gewählt werden. Überträgt der Stiftungsrat die Geschäftsführung Dritten, so dürfen diese nicht im Stiftungsrat vertreten sein.

⁷ Variante: Die Kompetenz zum Erlass des Reglements zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zu Rechtsgeschäften mit Nahestehenden wird dem Stiftungsrat eingeräumt, s. dazu auch Fn. 5.

⁸ Nach Art. 15 Abs. 1 ASV enthalten die Statuten eine Grundsatzregelung der Aufgaben des Stiftungsrates, einschliesslich der Kontrollaufgabe und seiner Delegationsbefugnisse. Die Regelung zur Detailorganisation konkretisiert die Grundsatzregelung und führt die unübertragbaren Aufgaben des Stiftungsrats auf. Die OAK BV empfiehlt im Interesse einer transparenten Systematik, die unübertragbaren Aufgaben des Stiftungsrats in den Statuten festzulegen.

⁹ Häufig wird eine maximale Anzahl von 7 Stiftungsräten vorgesehen.

³ Die Mitglieder des Stiftungsrats unterliegen in ihren Tätigkeiten keinen Weisungen der Stifterin oder von deren Rechtsnachfolger. Sie sind in eigener Sache nicht stimmberechtigt.

⁴ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.¹⁰ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt X Jahr(e), wobei die Wiederwahl zulässig ist.

⁵ Der Stiftungsrat hat die folgenden unübertragbaren Befugnisse:

- a) Ernennung der Geschäftsführung, d.h. der geschäftsführenden Gesellschaft (nachstehend die «geschäftsführende Gesellschaft») und der bei der geschäftsführenden Gesellschaft verantwortlichen geschäftsführenden Person oder Personen (nachstehend die «geschäftsführende Person» bzw. die «geschäftsführenden Personen»);
- b) Ernennung der Vermögensverwaltung, d.h. der vermögensverwaltenden Gesellschaft (nachstehend die «vermögensverwaltende Gesellschaft») und der bei der vermögensverwaltenden Gesellschaft verantwortlichen vermögensverwaltenden Person oder Personen (nachstehend die «vermögensverwaltende Person» bzw. die «vermögensverwaltende Personen»);
- c) Einsetzung von Komitees, Fachausschüssen oder Kommissionen;
- d) Entscheid über die Bildung und Aufhebung von Anlagegruppen;
- e) Formulierung der Grundsätze bzgl. der Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen;
- f) Genehmigung der Anlagerichtlinien von Anlagegruppen sowie der die Anlagerichtlinien ergänzenden Prospekte (Anlage des Anlagevermögens);¹¹
- g) Erlass von Bestimmungen zur Geschäftsführung und Detailorganisation der Anlagestiftung, zur Bewertung der Anlagegruppen, zu Gebühren und Kosten von Anlagegruppen sowie allfälliger weiterer Spezialreglemente und Weisungen;¹²
- h) Wahl der Depotbank;
- i) Wahl der unabhängigen Schätzungsexperten für die Anlagegruppen mit direkten Immobilienanlagen;
- j) Zustimmung zur Weiterübertragung von delegierten Aufgaben;
- k) Bezeichnung der zeichnungsberechtigten Personen und der Art der Zeichnungsberechtigung;
- l) Implementierung eines der Grösse und dem Zweck der Anlagestiftung angemessenen Risikomanagements und eines internen Kontrollsystems;
- m) Sicherstellen der Unabhängigkeit der Kontrollorgane.

¹⁰ Variante: ... und er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten. S. auch Fn. 5.

¹¹ Eine Prospektspflicht besteht nur in den in Art. 37 Abs. 2 ASV aufgeführten Fällen.

¹² Variante: Dem Stiftungsrat wird zusätzlich die Kompetenz zu Erlass und Änderung des Reglements zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zu Rechtsgeschäften mit Nahestehenden eingeräumt. S. auch Fn. 4.

⁶ Der Stiftungsrat kann unter folgenden Bedingungen delegierbare Aufgaben an Dritte übertragen:

- a) es handelt sich um nach Gesetz und den Stiftungssatzungen übertragbare Aufgaben;
- b) die Aufgabenträger werden sorgfältig ausgewählt, instruiert und kontrolliert und die Übertragung wird in einem schriftlichen Vertrag festgehalten;
- c) der Stiftungsrat sorgt für eine ausreichende Kontrolle der mit den Aufgaben betrauten Personen und Institutionen und achtet auf die Unabhängigkeit der Kontrollorgane.
- d) Für die Weiterübertragung ist die Zustimmung des Stiftungsrats einzuholen.

⁷ Die geschäftsführende Gesellschaft, die geschäftsführenden Personen, die vermögensverwaltende Gesellschaft und die vermögensverwaltenden Personen sowie die übrigen Stellen, an welche Aufgaben und Kompetenzen delegiert wurden, sind dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich.

⁸ Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. In diesem Fall kommt ein Beschluss zustande, wenn die Mehrheit sämtlicher Mitglieder einem gestellten Antrag zustimmt.

Art. 12 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können Unternehmen gewählt werden, die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen nach dem Revisionsaufsichtsgesetz zugelassen sind. Die Revisionsstelle muss organisatorisch, personell und wirtschaftlich von den Anlegern, den Mitgliedern des Stiftungsrats, von diesem selbst, von der Stifterin und von der Geschäftsführung unabhängig sein. Die Revisionsstelle mit Sitz in der Schweiz wird für eine Amtsdauer von X Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 13 Statutenänderung

Die Anlegerversammlung kann mit einer Mehrheit von X¹³ der vertretenen Stimmen bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Statuten beantragen. Die Änderung tritt mit der Verfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Art. 14 Fusion, Aufhebung und Liquidation

¹ Die Anlegerversammlung kann bei der Aufsichtsbehörde die Aufhebung oder Fusion der Stiftung beantragen, sofern der Stiftungszweck dahin gefallen ist oder mit zumutbarem Aufwand nicht mehr erreicht werden kann. Dieser Antrag bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.¹⁴

² Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

³ Im Falle der Auflösung der Stiftung sind die Vermögensanlagen zu liquidieren. Das Anlagevermögen wird bei der Liquidation den Anlegern entsprechend ihren Ansprüchen verteilt. Der nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationserlös des Stammvermögens wird an den im Zeitpunkt der letzten Anlegerversammlung bestehenden Anlegerkreis entsprechend dem Anteil der einzelnen Anleger am Anlagevermögen ausgeschüttet. Die Aufsichtsbehörde kann bei geringfügigen Beträgen eine anderweitige Verwendung zulassen.

Art. 15 Inkrafttreten

bei einer Gründung

Diese Statuten wurden am XX.YY.ZZZZ notariell beglaubigt. Sie treten mit der Aufsichtsübernahmeverfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

bei einer Statutenänderung

Diese Statuten wurden am XX.YY.ZZZZ von der Anlegerversammlung angenommen und ersetzen die Statuten vom XX.YY.ZZZZ. Sie treten mit der Verfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

¹³ Üblich ist ein Quorum von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. Möglich ist z.B. auch eine einfache Mehrheit oder eine Mehrheit von drei Vierteln.

¹⁴ Voraussetzung muss nicht zwingend eine Mehrheit von zwei Dritteln sein. Es sollte aber eine qualifizierte Mehrheit sein.